

THÜR. LANDTAG POST  
24.05.2024 13:19

14/281/2024



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
THÜRINGEN e.V.

Herrn, Frau, Firma

**Den Mitgliedern des**

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Herr Stöffler  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

**InnKA**

Thüringer Landtag  
**Z u s c h r i f t**  
7/3742

zu Drs. 7/9638 - NF -

**Landesgeschäftsstelle**  
Schwerborner Straße 33  
99086 Erfurt

Telefon: (0361) 2 657 097  
Telefax: (0361) 2 658 959  
DPoIG@DPoIG-Thueringen.de  
www.DPoIG-Thueringen.de

*via Mail versandt*

Erfurt, 20.04.2024

**Gesetz zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts (Drucksache 7/9638 NF)**  
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Stöffler,

die Deutsche Polizeigewerkschaft Thüringen e. V. (DPoIG Thüringen) bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Gesetz zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts. Die DPoIG Thüringen e.V. möchte hiermit ihre ausdrückliche Unterstützung bekunden.

Wir haben uns mit dem Gesetzentwurf, der von der Parlamentarischen Gruppe der FDP verfasst wurde, eingehend befasst und möchten unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag, insbesondere dem Innen- und Kommunalausschuss, auf diesem Weg zusenden.

Als gewerkschaftliche Vertreter der Polizeibeamtinnen und -beamten des Freistaates Thüringen sehen wir es als unsere Pflicht an, uns aktiv an diesem wichtigen Prozess zu beteiligen und unsere Expertise einzubringen. Die Neuregelung des Versammlungsrechts betrifft direkt die Arbeit unserer Mitglieder und hat Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung in unserem Freistaat.

Unsere Vorschläge zu Ergänzungen, bzw. Änderungen fügen wir als Anlage bei.

Wir sind überzeugt davon, dass ein offener Austausch und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren, einschließlich der Polizeigewerkschaften, entscheidend sind, um ein ausgewogenes und praxistaugliches Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Landesvorsitzender  
DPoIG Thüringen e.V.

Anlage: Vorschläge / Ergänzungen

## DPoIG Thüringen e.V.

Vorschläge / Ergänzungen zum

**Gesetz zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts (Drucksache 7/9638 NF)**

### § 1

(2) Dieses Recht hat nicht,

1.

wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,

2.

wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer Versammlung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,

3.

eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder

4.

eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist.

### § 6

(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von volljährigen Ordnerinnen und Ordnern bedienen...

### § 10

(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben. Die Anzeige muss schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen. Dies gilt nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht.

## § 14

(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

## §16

(2) Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel sowie ihrem Umfeld nur anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich ist. Die Übersichtsaufnahmen sind offen anzufertigen und dürfen weder aufgezeichnet werden noch zur Identifikation der Teilnehmenden genutzt werden. Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen in Kenntnis zu setzen.

(3) Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen vorzunehmen. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen in Kenntnis zu setzen. Verdeckte Bild- und Tonaufnahmen oder entsprechende Aufzeichnungen sind nur zulässig, wenn anderenfalls die körperliche Unversehrtheit der die Aufnahme oder Aufzeichnung durchführenden Personen gefährdet würde.

(4) Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke nicht gefährdet sind. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Auf den Einsatz unbemannter, ferngesteuerter oder sich autonom bewogender Fluggeräte (Drohnen) ist in geeigneter, für die Versammlungsteilnehmenden erkennbarer Weise hinzuweisen.

## § 22

(4) Geht eine konkrete Gefahr für die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- und bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht.

## § 30

(4) Polizei im Sinne dieses Gesetzes sind die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Thüringer Polizei.

### Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9638 Neufassung

zu 7.

Da aus unserer Sicht die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist, stellt die eingefügte Pflicht für die Versammlungsleitung auch eine erforderliche Maßnahme dar, um die bereits in § 1 geforderte Friedlichkeit der Versammlung zu gewährleisten.

zu 10.

Eine abschließende Regelung zu Gegenständen, die ihre Art nach geeignet sind zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind halten wir für nicht zielführend. Die Vielzahl der möglichen Gegenstände in einem Auflagenbescheid konkret zu beschreiben, ist aus unserer Sicht praktisch ungeeignet.

zu 13.

Da die Polizei ihre Maßnahmen grundsätzlich nach Recht und Gesetz durchzuführen hat und auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegt, sind die polizeilichen Maßnahmen auch so zu planen, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 des Grundgesetzes nicht beschnitten werden. Hierzu liegen auch keine Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren vor.

zu 15.

Ähnlich wie im § 17 Abs. 3 könnte in § 18 eingefügt werden, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Verboten zulassen kann, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.